



7601.86000

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Otterfing
Herr Erster Bürgermeister Jakob Eglseder
Münchner Str. 13
83624 Otterfing

Bearbeitet von
Herrn Sigl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-3042 / -403042

Zimmer
2318

E-Mail
Armin.Sigl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
06.04.2016

Unser Geschäftszeichen
20-08-3481-70-16

München,
20.09.2016

**Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im
Freistaat Bayern;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Otterfing, Landkreis
Miesbach**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Gemeinde Otterfing als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

86.859 €

(i. W.: Sechsendachzigtausendachthundertneunundfünfzig Euro).

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefax
+49 (89) 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG

Wir gewähren dem Bewilligungsempfänger die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im

**Erschließungsgebiet Los 1: Bereich Otterfing Ost, Bereich Haid,
Bereich Wettlkam;
Los 2: Bereich Gewerbegebiet Otterfing Nord.**

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Gemeinde Otterfing vom 06.04.2016 sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 16.12.2015.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet gemäß oben aufgeführtem Angebot.

Können im Falle eines FTTB/ FTTH-Ausbaus nicht alle in o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (= vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke: 108.574 €

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	86.859 €
Eigenmittel Gemeinde	21.715 €
Gesamtfinanzierung	108.574 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 21.07.2016** (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und **endet am 31.12.2017**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Gemeinde die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014

Die Maßgaben der Nr. 5 BbR vom 10.07.2014 sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10.07.2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweck-

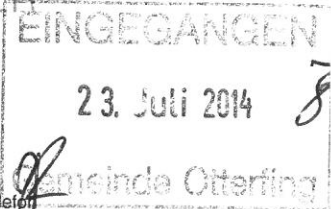
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Gemeinde Otterfing
Herrn Ersten Bürgermeister
Jakob Eglseder
Münchner Straße 13
83624 Otterfing



Telefon
089 2306-3420
Telefax
089 2306-3465

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
75-O 1903-00-25045/14

Datum
18. Juli 2014

Breitbandförderung der Bayerischen Staatsregierung

Hier: Förderkonditionen der Gemeinde Otterfing

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die EU-Kommission hat grünes Licht für die neue bayerische Breitbandstrategie gegeben. Mit einem Finanzvolumen von 1,5 Milliarden Euro startet eines der größten bayerischen Förderprogramme. Damit beginnt die digitale Vernetzung jetzt auch im ländlichen Raum.

Die mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte neue Breitbandstrategie ist besonders auf den ländlichen Raum zugeschnitten. 90 Prozent aller Kommunen, die sich im Verfahren befinden, liegen im ländlichen Raum. Mit der neuen Breitbandförderung hält die Bayerische Staatsregierung ihr Versprechen und setzt den angekündigten Dreiklang um: Einfacheres Verfahren, mehr Förderung, bessere Beratung.

- Konkret: Statt 19 Schritten wird das Verfahren kompakt und klar in neun Modulen strukturiert; die Breitbandmanager begleiten die Kommunen während des gesamten Verfahrens. Die Beschränkung auf Kumulations- und Gewerbegebiete entfällt. Die Förderung erfolgt jetzt unabhängig vom Gebietscharakter. Gemeinden sind in der Gebietsfestlegung künftig freier.

- Konkret:
 - Nach dem alten Förderprogramm hätte die Gemeinde Otterfing einen Fördersatz auf den Betrag der Wirtschaftlichkeitslücke von 50 Prozent bei einem Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro erhalten.
 - Mit der neuen Richtlinie erhält die Gemeinde Otterfing einen Fördersatz von **70** Prozent bei einem Förderhöchstbetrag von **590.000** Euro. Eine Steigerung des Förderhöchstbetrags um weitere 50.000 Euro ist durch interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau von Otterfing mit Nachbargemeinden möglich.
- Konkret: Der Breitbandmanager am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Miesbach, Herr Vermessungsdirektor Stephan, Tel.: 08025-2826-24, wird Sie demnächst detailliert über die neue Richtlinie informieren und steht für Ihre Fragen gerne zur Verfügung. Die Richtlinie, Formblätter und Musterdokumente sind im Internet unter www.schnelles-internet-in-bayern.de abrufbar. Die Hotline im Breitbandzentrum, Tel. 09621/96543-90, wird auf 5 Tage die Woche von 8 bis 18 Uhr ausgeweitet.

Mit der überarbeiteten Breitbandrichtlinie hat Bayern jetzt endgültig ein bundesweit einzigartiges Förderprogramm für das schnelle Internet. Nutzen Sie diese Gelegenheit!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Söder, MdL